

Liebich AG

Präzisions- und Testschleiferei

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEL)





Inhaltsverzeichnis

1. Geltung	3
2. Einhaltung von Qualitätsstandards und Sicherheitsvorschriften	3
3. Informations- und Einsichtsrechte	3
4. Hilfspersonen und Substitute	3
5. Einhaltung rechtlicher Vorgaben	4
6. Bestellung und Auftragsbestätigung	4
7. Lieferung von Material der Liebich AG	4
8. Änderungen und Neuerungen an Herstell- und Dienstleistungsprozessen während laufender Lieferung	4
9. Liefertermine und Folgen bei Verspätung	5
10. Versand und Haftung	5
11. Ersatzteile	5
12. Abnahme von Produkten und Dienstleistungen	5
13. Rechte Dritter	6
14. Übergang von Nutzen und Gefahr	6
15. Höhere Gewalt	6
16. Eigentum und Geheimhaltung	6
17. Werbung	6
18. Zahlungsbedingungen	7
19. Archivierung	7
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand	7
21. Salvatorische Klausel	7



1. Geltung

Die Liebich AG betreibt als Produzentin eine mechanische Werkstätte, insbesondere eine Präzisionsschleiferei zur Entwicklung und Programmierung von Schleifprozessen für die Herstellung, Fertigungsbearbeitung und den Vertrieb hochpräziser Werkstücke, Komponenten und Know-how.

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEL) gelten für alle Einkäufe, Produkte und Dienstleistungen, sofern schriftlich nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde. Mit der Ausführung der Bestellung anerkennt der Lieferant die vorliegenden AEL als ausschliesslich gültige Vertragsgrundlage. Sollten weitere, abweichende oder zusätzliche Lieferbedingungen auf Seiten der Lieferanten bestehen, gelten diese für von der Liebich AG getätigte Einkäufe nur, sofern sie von der Liebich AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Einhaltung von Qualitätsstandards und Sicherheitsvorschriften

Der Lieferant führt seine Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Stand aus. Er hat die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten sowie auf Nachfrage den Nachweis eines Qualitätsmanagementsystems zu erbringen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Qualitätsstandards ist die Liebich AG berechtigt, Lieferantenaudits durchzuführen und/oder entsprechende Nachweise schriftlich in Form von Dokumenten, Zertifikaten, etc. zu verlangen.

3. Informations- und Einsichtsrechte

Mit Annahme der Bestellung erklärt sich der Lieferant bereit, der Liebich AG sowie ihren Kunden und weiteren berechtigten Personen oder Behörden die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und/oder Papier) zu gewähren. Der Lieferant ist verpflichtet, mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern Vereinbarungen zu treffen, damit diese Informations- und Einsichtsrechte auch von Seiten dieser Dritten gewahrt werden.

4. Hilfspersonen und Substitute

Der Lieferant stellt sicher, dass er ausschliesslich qualifizierte Mitarbeiter zur Bearbeitung der von der Liebich AG erteilten Aufträge einsetzt. Er beaufsichtigt und instruiert seine Mitarbeiter nach bestem Wissen und Gewissen und sorgt dafür, dass sämtliche Sicherheitsstandards und Anforderungen an Konformität im Arbeitsprozess sowie des Endprodukts gewahrt werden.

Sollen Aufträge oder Teilaufträge der Liebich AG an Dritte (Unterauftragnehmer oder Partner) weitergegeben werden, muss die Liebich AG vorgängig schriftlich zugestimmt haben. Ohne diese schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und/oder Pflichten aus der Bestellung in keiner Form an Dritte übertragen werden.

Im Falle der schriftlichen Zustimmung der Liebich AG zur Übergabe von Rechten und Pflichten an Dritte, informiert die Liebich AG den Lieferanten, welche Nachweise und Informationen für den Dritten vorab



zu erbringen sind. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinem Unterauftragnehmer bezogenen Produkte und/oder Dienstleistungen.

5. Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass der Herstellungsprozess nach den geltenden rechtlichen Vorschriften abläuft. Insbesondere hat er zu gewährleisten, dass keine Fälschungen oder Ware zweifelhafter Herkunft verwendet werden.

Der Lieferant sorgt für die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Sicherheits-, Umwelt-, und Arbeitsschutzvorschriften und –Bestimmungen sowie sonstigen Auflagen. Er haftet ausschliesslich für die durch ihn begangene Verletzung der entsprechenden Vorschriften/Bestimmungen und hat die Liebich AG schadlos zu halten.

Der Lieferant weist die Liebich AG vorgängig auf mögliche Risiken hin, die von seinem Produkt bzw. seiner Dienstleistung bei einem nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ausgehen.

6. Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen der Liebich AG sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Die Liebich AG ist fünf Kalendertage an ihr Angebot gebunden. Der Fristenlauf beginnt mit Bestellaufgabe. Der Lieferant hat die Bestellung innert der besagten Frist von fünf Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Später eingehende oder von der Bestellung abweichende Bestätigungen gelten als neues Angebot, das von der Liebich AG in angemessener Zeit angenommen werden kann.

7. Lieferung von Material der Liebich AG

Material, welches die Liebich AG zur Ausführung eigener Bestellungen liefert, bleibt im Eigentum der Liebich AG bestehen. Der Lieferant verpflichtet sich, das entsprechende Material zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Übrig gebliebenes Material ist der Liebich AG auf Verlangen zurück zu geben.

8. Änderungen und Neuerungen an Herstell- und Dienstleistungsprozessen während laufender Lieferung

Ergeben sich während einer laufenden Bestellung Änderungen oder Neuerungen in relevanten Abläufen und/oder Fertigungsbedingungen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Liebich AG vor der Umsetzung schriftlich mitzuteilen.

Verletzt der Lieferant seine diesbezüglichen Verpflichtungen, ist es der Liebich AG vorbehalten, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und allfällige weitere Ansprüche geltend zu machen.



9. Liefertermine und Folgen bei Verspätung

Der in der Bestellung vereinbarte Liefertermin ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sowie Teilsendungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Ist für den Lieferanten ersichtlich, dass die termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich schriftlich und mit Angaben der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

Wird der Liefertermin überschritten, so behält sich die Liebich AG vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere Ansprüche geltend zu machen.

10. Versand und Haftung

Damit keine Beschädigung und Korrosion während des Transportes und der anschliessenden Lagerung entsteht, ist die Verpackung so auszuführen, dass die Produkte genügend geschützt sind. Die Rückgabe von Verpackungsmaterialien auf Kosten des Lieferanten ist möglich. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden aufgrund von unsachgemässer Verpackung. Lieferungen an die Liebich AG sind mit den in der Bestellung geforderten Dokumenten zu versehen.

11. Ersatzteile

Der Lieferant verpflichtet sich während 5 Jahren zur Lieferung von Ersatzteilen zu wettbewerbs-fähigen Bedingungen.

12. Abnahme von Produkten und Dienstleistungen

Vor dem Versand hat der Lieferant Quantität, Qualität und Übereinstimmung mit den in der Bestellung genannten Spezifikationen zu prüfen und allfällige Mängel der Liebich AG umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen keine Mängel aufweisen, welche den Wert oder die Tauglichkeit zum vorgesehen Gebrauch beeinträchtigen. Die zugesicherten Eigenschaften haben den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen zu entsprechen. Ergeben sich Mängel im Gebrauch, so ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich kostenlosen und mangelfreien Ersatz zu liefern und die daraus entstehenden Folgekosten zu übernehmen.

Die Liebich AG ist ihrerseits verpflichtet, die Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen. Sind Mängel ersichtlich so sind diese unverzüglich zu melden. Die Mängelanzeige ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Produkts bzw. innert 30 Arbeitstagen nach Erhalt der Dienstleistung an den Lieferanten versandt wird. Ist das entsprechende Produkt bzw. die Dienstleistung einwandfrei, so werden sie von der Liebich AG abgenommen.



13. Rechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung oder den Weiterverkauf bestellter Produkte und/oder Dienstleistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Gegebenenfalls hat der Lieferant die Liebich AG gänzlich schadlos zu halten.

14. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Abnahme der Lieferung auf die Liebich AG über. Werden zu einer Bestellung die verlangten Versandpapiere nicht zugestellt, so wird die Lieferung bis zum Eintreffen der geforderten Papiere bei der Liebich AG auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten gelagert.

15. Höhere Gewalt

Die Parteien verpflichten sich, bei Eintritt eines Ereignisses durch höhere Gewalt oder eines Ereignisses, welches für die Liebich AG und/oder den Lieferanten nicht voraussehbar war, sich gegenseitig zu informieren. Solange das Ereignis andauert, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.

Bei Rücktritt der Liebich AG hat der Lieferant nur Anspruch auf Vergütung der ihm bereits entstandenen Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Dasselbe gilt, wenn solche Aufwendungen bei Unterlieferanten eintreten.

16. Eigentum und Geheimhaltung

Sämtliche technischen Unterlagen, Muster, Modelle, Werkzeuge und dergleichen, verbleiben im Eigentum der Liebich AG. Ohne eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Liebich AG dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Gebrauch dieser Unterlagen, Muster, Modelle, Werkzeuge, etc. ist nur für die Fertigung und/oder Dienstleistung aufgrund einer entsprechenden Bestellung der Liebich AG gestattet.

Sollte keine Bestellung zustande kommen, oder wurde eine solche bereits abgewickelt, sind die entsprechenden Unterlagen, Muster, Modelle, Werkzeuge und dergleichen unaufgefordert und kostenlos an die Liebich AG zu retournieren.

Sämtliche Produkte und Dienstleistungen, die nach Unterlagen oder Werkzeugen der Liebich AG hergestellt, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützt sind, dürfen nur an die Liebich AG geliefert werden. Die Lieferung, leihweise Überlassung oder Demonstration solche Produkte oder Dienstleistungen an Dritte ist strengstens untersagt.

17. Werbung

Soll zu Werbezwecken auf die Geschäftsbeziehung mit der Liebich AG hingewiesen werden, bedarf es dafür einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Liebich AG.



18. Zahlungsbedingungen

Nach der Lieferung des Produkts und/oder der Erbringung der Dienstleistung ist die entsprechende Rechnung an die Liebich AG unter Referenzangabe (Bestell- und Kommissionsnummer) zu senden.

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innert 30 Tagen nach Abnahme der Produktlieferung und/oder der erbrachten Dienstleistung. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs. Erfolgte die Produktlieferung und/oder die Erbringung der Dienstleistung nach dem Rechnungseingang, beginnt die Zahlungsfrist mit diesem späteren Datum. Andere Zahlungsvereinbarungen können schriftlich vereinbart werden.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Liebich AG im gesetzlichen Umfange zu.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Liebich AG ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Liebich AG ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

19. Archivierung

Sämtliche Aufzeichnungen sowie Entwicklungs- und Herstellungsdokumente sind vom Lieferanten während der Dauer von 10 Jahren elektronisch und/oder in Papierform angemessen geschützt aufzubewahren. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Liebich AG und dem Lieferanten, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Aufzeichnungen sowie Entwicklungs- und Herstellungsdokumente, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind, der Liebich AG zu übergeben.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand beider Parteien ist 9403 Goldach, St. Gallen. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

21. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen soll eine dem Sinn und Zweck dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend wirksame Bestimmung treten.